

Allgemeine Verrechnungssätze

RHR Ingenieurbüro Dr.-Ing. Ralf Reichert
(ohne Mehrwertsteuer) gültig ab 01.07.2023
USt-ID: DE 27 59 26 227

RHR



Die Verrechnungssätze gelten für Montage-, Inbetriebsetzungs-, Revisions- und Reparaturarbeiten sowie ähnliche Werkleistungen, die nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet werden. Einstufung und Auswahl des Personals erfolgen durch uns.

I. Stundensätze

| Bezeichnung | Fachspezifikation (Beispiel) | Stundensätze für | |
|-------------------------|--|--|--|
| | | Arbeits-, Fahrt- und Wartezeit, sowie Vorbereitungszeit und Rückmeldezeit an normalen Werktagen | Für Arbeiten an Samstagen Wochentage von 17:00 bis 8:00 Uhr |
| Ingenieur / Techniker | Planerstellung u. Revision | 105,00 € | 157,50 € |
| Fach- / Systemingenieur | Elektrisch Planung, Fehleranalyse, Netz u. Kurzschlussberechnungen | 169,00 € | 276,00 € |

Normale Arbeitszeit: 8:00 – 17:00 Uhr. Arbeiten an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. u. 31.12. auf Anfrage

II. Technische Vorbereitungszeit

Für die technische Vorbereitung der Arbeiten und für die Berichterstattung in unserem Hause werden im Rahmen eines Auftrages für je fünf Einsatztage - mindestens jedoch für jeden einzelnen Auftrag - zusätzlich 4 Stunden berechnet.

III. Einsatzzeit

Mit vorstehenden Stundensätzen wird der gesamte für die Durchführung jedes einzelnen Auftrags direkt anfallende Zeitaufwand (= Einsatzzeit) berechnet. Dazu gehören außer der reinen Arbeitszeit insbesondere auch die aufgewandten Zeiten für

- Einsatzvorbereitung (z.B. Einarbeitung in Anlagen- und Baupläne, Ausfassen von Werkzeugen und Geräten, Zimmersuche),
- das Erreichen der Einsatzstelle und die Rückkehr zum Entsendungsort, sowie der Hin- und Rückweg von und zur Unterkunft am Einsatzort,
- bei der Auftragsdurchführung aufgetretene Verzögerungen und Unterbrechungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat,
- Einsatzbeendigung (Z.B. Abmeldungen, Rückgabe von Werkzeugen, Auswertung von Befundberichten und Messergebnissen, Berichterstattung).

IV. Zuschlagspflichtige Einsatzzeit

Als zuschlagspflichtige Einsatzzeit wird jede angefangene Stunde berechnet, die über die regelmäßige tägliche bzw. wöchentliche Betriebsnutzungszeit hinaus an Arbeitstagen sowie an arbeitsfreien Samstagen, Sonn- und Feiertagen geleistet wird.

V. Zuschläge (bezogen auf den jeweiligen Stundensatz)

1. Für montageleitende Arbeiten in Bezug auf Personaleinsatz und Arbeitsüberwachung10 %
2. Erschwerniszulagen:
Es gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Tarifvertrages über die Auslösungssätze und Erschwerniszulagen zum Bundesmontagetarifvertrag (BMTV) sowie die der regionalen Tarifverträge

VI. Ruf- und Einsatzbereitschaft

Die für die Einrichtung eines zeitweisen Bereitschaftsdienstes geltenden Konditionen werden auf Anfrage bekanntgegeben.

Allgemeine Verrechnungssätze

RHR Ingenieurbüro Dr.-Ing. Ralf Reichert

(ohne Mehrwertsteuer) gültig ab 01.07.2023

USt-ID: DE 27 59 26 227

RHR



Die Verrechnungssätze gelten für Montage-, Inbetriebsetzungs-, Revisions- und Reparaturarbeiten sowie ähnliche Werkleistungen, die nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet werden. Einstufung und Auswahl des Personals erfolgen durch uns.

VII. Auslösungen und Auslagen

1. Es werden folgende Auslösungssätze berechnet:
 - 1.1. Monteure
Auslösungen für Fern- und Nahmontagen nach dem Tarifvertrag für Auslösungssätze zum Bundesmontagetarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung.
 - 1.2. Ingenieure, Techniker und Montageinspektoren
Tagegeld € 60,- je Kalendertag
Übernachtungsgeld € 80,- je Kalendertag
Bei Abwesenheit vom Entsendungsort unter 6 Stunden werden 50 % des Tagegeldes berechnet.
Falls die tatsächlichen Übernachtungskosten die Pauschale von € 30,- je Kalendertag überschreiten, wird der Mehrbetrag zusätzlich berechnet.
2. An Fahrtkosten werden berechnet:
 - Bahnfahrten für Ingenieure und Techniker 2. Klasse
 - bei Fahrten mit PKW € 1,15 / km
 - bei Einsatz von Service- und Spezialfahrzeugen € 1,65 / kmin vorstehenden Sätzen ist keine Vorsteuer enthalten.
Im Übrigen gelten für die Fahrtkosten der Monteure die Bestimmungen der §§ 6 und 7 BMTV.
3. Soweit unser Montagepersonal nach den tariflichen Bestimmungen Anspruch auf Heimatfahrten hat, werden die hierdurch bedingten Aufwendungen berechnet. Für das Außendienstpersonal im Angestelltenverhältnis wird bei längeren Montagen alle 4 Wochen eine Heimfahrt in Rechnung gestellt
4. Soweit Auslösungsbeträge und Fahrtauslagen lohnsteuerpflichtig werden, berechnen wir einen Zuschlag von 60 % für die dann zusätzlich entstehenden lohngebundenen Nebenkosten.

VIII. Besondere Instrumente und Geräte

In den Verrechnungssätzen sind die Kosten für die Gerätevorhaltung einer einfachen Grundausstattung mit üblichen Werkzeugen und Geräten enthalten.

Sind für die Durchführung der Arbeiten aber besondere Instrumente und Geräte erforderlich, die über den vorgenannten Rahmen hinausgehen, dann werden entsprechende Mietsätze verrechnet. Sie betragen im Regelfall 2 % je angefangene Woche vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert. Transport- und Bereitstellungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

IX. Umsatzsteuer und Sonstiges

1. Auf die Stundensätze, Gerätemietsätze, Auslösungen, Reisekosten und andere Barauslagen wird der Zuschlag für Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben und in den Rechnungen getrennt ausgewiesen.
2. In den Stundensätzen sind die Kosten für Ersatz- und Verschleißteile und deren Vorhaltung sowie Maschinenstunden, Rechnerzeiten und Druckkosten nicht enthalten. Sie werden, wenn sie zur Erfüllung eines Auftrages erforderlich sind, gesondert berechnet.
3. Alle Stundensätze gelten für die während der Betriebsnutzungszeit im Rahmen der 5-Tagewoche (Montag - Freitag) geleisteten Arbeitsstunden. Sie basieren auf der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden unter Berücksichtigung von Zeitausgleich, der sich aus der Differenz zwischen Betriebsnutzungszeit und der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit ergibt.
4. Sollten sich zu Beginn und/oder während der Ausführung der Arbeiten Änderungen der Stunden- und Auslösungssätze sowie deren Besteuerung aufgrund gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Bestimmungen ergeben, behalten wir uns eine Angleichung der Verrechnungssätze vor.
5. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten unsere Montagebedingungen und/oder unsere Reparaturbedingungen.